Anno dazumal...

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **42 (1969)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus dem Leserkreis ist uns der Text des nachstehenden Gesetzes zugegangen, den wir unseren Lesern nicht vorenthalten möchten. *Die Redaktion*

Kantons Blatt Basel.

Dritte Abtheilung. 1799.

Besoldung und Verpflegung der helvetischen Truppen

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik In Folge des Gesetzes vom 5 Herbstmonat 1799. über die stehenden Truppen der helvetischen Republik, und

In Erwägung, daß die bisherigen Vorschriften über den Unterhalt der stehenden Truppen einzig in dem Gesetze vom 25 August enthalten sind, welches aber durch spätere Gesetze in vielen Punkten aufgehoben worden; daß die neue Organisation der stehenden Truppen mehrere neue Verfügungen erfordert; daß es mithin nothwendig, sowohl die bleibenden ehemaligen Verordnungen über diesen Gegenstand, als auch diejenigen, welche die neue Organisation erfordert, in ein Ganzes zu bringen, damit die gehörige Ordnung und Deutlichkeit beybehalten werde.

Hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

§. 1. Die Militairpersonen aller Grade unter den stehenden Truppen der helvetischen Republik, beziehen den Sold und die Rationen nach der beyliegenden Tabelle oder Besoldungs Etat.

§. 2. Eine Ration Lebensmittel besteht in 24 Unzen Brod, und 8 Unzen Fleisch.

§. 3. Eine Ration Fourage besteht für ein Reitpferd in 15 Pfund Heu und einem halben Bernmaß Haber, für ein Zugpferd in 18 Pf. Heu und einem halben Bernmaß Haber; das Pfund zu 16 Unzen.

§. 4. Keine Militairperson darf mehrere Bediente und Pferde halten als ihr Rationen angewiesen sind. Keiner Militairperson werden mehr Rationen vergutet oder ausgeliefert, als sie wirklich Bediente und Pferde hält.

§. 5. Wenn eine Truppe bey Bürgern einquartiert ist, so sind diese letztern ihrer Einquartierungen nichts weiters schuldig als das Quartier, Feuer und Licht, und das zum Kochen nöthige Salz.

§. 6. Es wird ein folgendes Gesetz bestimmen, in welchen Fällen, und wie viel die Truppen, sowohl an Holz und Kerzen, zu fordern haben, als was ihnen auch in Betreff der Quartiere zukomme.

§. 7. Alle Oberoffiziers beziehen die Rationen in Lebensmitteln nur dannzumal, wenn sich dieselben im Felde entweder gar nicht oder schwerlich selbst verschaffen können, der Kommandant des Korps oder Detaschements, bey dem sie stehen, soll in diesem Falle eine bestimmte schriftliche Ordre ertheilen, daß ihm die Rationen Lebensmittel verabfolget werden; er ist dafür verantwortlich, daß dies nur in den obvermeldten Fällen geschehe; die Rationen Lebensmittel werden ihnen auch nicht in Geld vergutet.

§. 8. Es soll abwechselnd bey einem Bataillon oder Korps ein Feldscherer Major der ersten Klasse, und bey dem andern ein

Feldscherer Major der zweyten Klasse angestellt werden. Die Feldscherer Majors der zweyten Klasse haben monatlich zu beziehen: an Sold achtzig Franken, an Rationen das nemliche wie die der ersten Klasse, welche in dem Besoldungs Etat festgesetzt sind.

§. 9. Ausser den Rationen Fourage, welche der Besoldungs Etat der stehenden Truppen anweist, ist annoch denjenigen Hauptleuten der Linien und leichten Infanterie täglich eine Ration Fourage angewiesen, welche das 50 Jahr Alters zurückgelegt haben.

§. 10. Die übrigen Hauptleute und Lieutenants erhalten auf dem Marsche statt der Etape eine Entschädigung täglich, der Hauptmann 2 Franken, der Lieutenant und Unterlieutenant 1 Franken 5 Batzen.

§. 11. Das Vollziehungs Direktorium ist eingeladen, die nöthigen Anstalten zu treffen, daß zur Schonung der Pferde den Kavalleristen, welche weiter als 4 Stunden hin und her gerechnet, Ordonanz reiten, an dem Ort wo sie hinreiten, eine Erfrischung für ihr Pferd gereichet werde.

§. 12. Der Quartier- und Zahlmeister bezieht monatlich für die Unkosten seines Büreau 32 Franken; vermittelst dieser Summe trägt ihm die Nation für keine weitere diesortige Ausgabe Rechnung.

§. 13. Ueberdies ist von jedem Bataillon und Korps zu Bestreitung der Ausgaben für Bataillonsbücher, Schreibmaterialien der Verwaltung, Druckerkosten der Rapporte, Urlaubzettel, Bons und alle dergleichen unentbehrlichen Gegenstände, jährlich die Summe von 400 Franken angewiesen. Die Verwaltung des Bataillons oder Korps muß jährlich über die diesortigen Nebenausgaben des Bataillons oder Korps eine umständliche und genaue Rechnung ablegen, und ist verantwortlich, daß alle diese Auslagen mit der gröstmöglichen Sparsamkeit bestritten werden, und bloß für nothwendige Gegenstände geschehen.

§. 14. Den Feldscherermajors und Pferdärzten werden die Medikamenten und Bandages, welche sie den Truppen liefern, von der Nation besonders bezahlt.

§. 15. Den Fahnenschmieden, Sattlern, Schneidern, Schustermeistern, und Zimmerleuten werden ihre Arbeiten nach einem mässigen Anschlage bezahlt, ohne daherigem Abzug von ihrem Solde oder Rationen.

§. 16. Alle Grenadiers, vom Feldweibel inklusive abwerts, beziehen täglich zu ihrem Sold eine Zulage von 5 Rappen.

§. 17. Wenn es die Umstände gestatten, in dem Artillerie Korps reitende Artillerie zu errichten, so erhalten die zu diesem Ende berittenen Unteroffiziers und Kanoniers täglich 5 Rappen Zulage, wegen dem Unterhalt der Pferdrüstung (wie unten im § 22 bestimmt wird.)

§. 18. Die Kleidung und Bewaffnung der verschiedenen Korps bleibt auf dem Fusse, wie sie dermalen festgesetzt ist.

§. 19. Jede Militairperson bey den stehenden Truppen, welche nicht Offiziers-Rang hat, wird unentgeltlich und ohne Abzug von ihrem Solde gekleidet, bewaffnet und ausgerüstet, auch diejenigen beritten gemacht, welche es seyn müssen.

§. 20. Hievon sind ausgenommen: die Hemdem, Schuhe, Strümpfe und Halsbinden, die sich jeder, nachdem er bey seinem Korps eingetreten ist, selbst anschaffen muß.

§. 21. Den berittenen Unteroffiziers und Soldaten werden zwar die Stiefel von der Nation unentgeltlich geliefert, sie müssen aber dieselben auf eigene Kosten ausbessern lassen und besorgen.

§. 22. Eben so muß ein jeder seine Kleidung und Waffen auf eigene Kosten ausbessern und in gutem Stand erhalten, so wie der Berittene die kleinern Gegenstände an seiner Pferdrüstung, und die Tambours und Trompeter ihre Trommeln und Trompeten.

§. 23. Die Waffenrüstung und Kleidung, welche im Gefecht, oder durch einen Zufall, unmittelbar im Dienste, und ohne einige Nachlässigkeit auf Seiten des Besitzers beschädigt würden, sollen jedoch auf Kosten der Nation hergestellt werden, und von der Verfügung des vorherigen Artikels ausgenommen seyn.

§. 24. Nachlässigen werden die nöthigen Ausbesserungen, welche ihnen auffallen, auf ihre Kosten veranstaltet, und vom Dekom-

pte bezahlt, oder wenn dieser nicht zureicht, auf den Sold inne behalten.

§. 25. Zu dem Ende wird einem jeden vom Feldweibel, oder dem der Feldweibelsrang bekleidet abwärts, auf seinem Solde ein Dekompte inne behalten, über welchem ihm treulich Rechnung geführt werden soll; und zwar dem Berittenen, so wie dem Artilleristen täglich 1 Batzen 5 Rappen, der Linien- und leichten Infanterie täglich 1 Batzen.

§. 26. Wenn ein Offizier im Spital liegt, so wird ihm bey seinem Korps der dritte Theil seines Soldes zu Handen der Militärspitäler inne behalten. Wenn ein Unteroffizier oder Gemeiner im Spital liegt, so wird ihm bey seinem Korps bloß der Dekompte zu gut geschrieben; der Rest des Soldes aber, so wie seine Ration Lebensmittel fließt zum Unterhalt der Militärspitäler.

§. 27. Jeder Offizier, vom Unterlieutenant aufwärts gerechnet, und jeder, der Offiziersrang bekleidet, muß sich auf seine eigene Kosten nach der Ordonnanz kleiden, bewaffnen, ausrüsten und beritten machen, wenn er beritten seyn soll.

§. 28. Den Offizieren der Husaren, den Bataillonschefs, Adjutantmajoren, Feldscherermajoren erster Klasse, und Quartiermeistern bey der Artillerie und Infanterie, sodann den Hauptleuten, dem Oberwagenmeister und Zeugwart bey der Artillerie, wird auf ihr Verlangen beym Antritt ihrer ersten Offizierstelle der Vorschuß zum Ankauf eines Pferdes von der Nation gemacht. Dieser Vorschuß soll aber auf dem Gehalt des ersten Dienstjahres wiederum inbehalten werden, und zwar monatlich soviel, als es, auf diese Zeit berechnet, abwerfen mag.

§. 29. Wenn jedoch einem Offizier ein Pferd im Gefecht, oder durch einen Zufall unmittelbar im Dienst in Kriegszeiten, und ohne einige Nachlässigkeit von ihm, getödtet, oder zu fernerm Dienst unbrauchbar gemacht würde, so soll es ihm von der Nation nach einem billigen Anschlag vergutet werden.

§. 30. Die Freywilligen unter der Kavallerie und Artillerie müssen in Zukunft auf wenigstens vier Jahre Dienstzeit angeworben werden.

§. 31. Jedem Bataillon und Korps wird ein vierspänniger Wagen zum Transport der Schriften und Mantelsäcke zugegeben, und den Zugpferden zu demselben täglich ihre Ration Furage von der Nation geliefert werden.

§. 32. Die stehenden Truppen der Republik sollen gleich der Miliz in deutscher Sprache kommandirt werden. Auch sollen ihre Rapporte, Bücher, Etats und ihr Rechnungswesen so viel möglich in deutscher Sprache abgefaßt seyn.

§. 33. Durch gegenwärtiges Gesetz ist das Gesetz vom 25 August 1798 über die Formation einer Legion gänzlich aufgehoben.

Besoldungs-Etat für die stehenden Truppen der helvetischen Republik.

Artillerie.

Staab.

Bataillons-Chef Monatlich 232 Franken. Täglich 2 Rationen Lebensmittel und 2 Rationen Fourage.

Adjutant-Major. M. 160 F. T. 2 R. L. und 2 R. F.

Feldscherer-Major der ersten Klasse. M. 100 F. T. 1 R. L. und 1 R. F.

Quartier- und Zahlmeister, so lang er Lieutenants-Rang bekleidet. M. 112 F. T. 1 R. L. und 1 R. F.

Oberwagenmeister. M. 96 F. T. 1 R. L. und 1 R. F.

Zeugwart. M. 96 F. T. 1 R. L. und 1 R. F.

Adjutant-Unteroffizier Täglich 1 Franken 5 Batzen und 1 Ration Lebensmittel.

Tambour-Major. T. 9 B. und 1 R. L.

Pferdarzt. T. 1 F. 8 B. 1 R. L. u. 1 R. F.

Unterwagenmeister. T. 9 B. 1 R. L. u. 1 R. F.

Unterzeugwart T. 9 B. und 1 R. L.

Feuerwerker. T. 9 B. und 1 R. L.

Unterfeuerwerker. T. 6 B. 5 Rappen und 1 R. L.

Fuhrleute. T. 3 B. und 1 R. L.

Schneidermeister. T. 3 B. und 1 R. L.

Schustermeister. T. 3 B. und 1 R. L.

Profoß. T. 3 B. und 1 R. L.

Kompagnie.

Hauptmann Monatl. 160 F. T. 2 R. L. und 2 R. F.
Lieutenant. M. 112 F. T. 1 R. L. und 1 R. F.
Unterlieutenant. M. 96 F. T. 1 R. L. und 1 R. F.
Feldwebel. T. 9 B. und 1 R. L.
Fourier. T. 7 B. und 1 R. L.
Wachtmeister. T. 6 B. 5 R. und 1 R. L.
Korporal. T. 5 B. 5 R. und 1 R. L.
Tambour. T. 5 B. und 1 R. L.
Kanonier. T. 4 B. 5 R. und 1 R. L.

Linien und leichte Infanterie.

Staab.

Bataillons Chef. Monatlich 200 Franken. Täglich 3 Rationen Lebensm. und 3 Rationen Fourage.
Adjutant Major, so lang er Lieutenants-Rang bekleidet. M. 80 F. T. 1 R. L. und 1. R. F.
Feld Geistlicher M. 80 F. T. 1 R. L.
Quartier- und Zahlmeister, so lang er Lieutenants Rang bekleidet. M. 80 F. 1 R. L. und 1 R. F.
Feldscherer Major der ersten Klasse. M. 100 F. T. 1 R. L. und 1 R. F.
Adjutant Unteroffizier. T. 1 F. 3 B. und 1 R. L.
Tambour Major. T. 7 B. 5 R. und 1 R. L.
Waffenschmied. T. 3 B. und 1 R. L.
Schneidermeister. T. 3 B. und 1 R. L.
Schustermeister. T. 3 B. und 1 R. L.
Fuhrleute. T. 3 B. und 1 R. L.
Profoß. T. 3 B. und 1 R. L.

Kompagnien.

Hauptmann. Monatl. 128 F. und T. 1 R. L.
Lieutenant. M. 80 F. und T. 1 R. L.
Unterlieutenant M. 64 F. und T. 1 R. L.
Feldwebel. T. 7 B. 5 R. und 1 R. L.
Fourier. T. 5 B. 5 R. und 1 R. L.
Wachtmeister. T. 5 B. und 1 R. L.
Korporal. T. 4 B. und 1 R. L.
Frater. T. 4 B. und 1 R. L.
Zimmermann. T 3 B. und 1 R. L.
Tambour. T. 3 B. 5 R. und 1 R. L.
Gemeine. T. 3 B. und 1 R. L.

Husaren.

Staab.

Chef der Husaren. Monatlich 200 Franken. Täglich 3 Rationen Lebensm. und 3 Rationen Fourage.
Adjutant Major, so lang er Lieutenants-Rang bekleidet. M. 112 F. T. 2 R. L. und 2 R. F.
Feldscherer Major der ersten Klasse. M. 100 F. T. 1 R. L. und 1 R. F.
Adjutant Unteroffizier. Täglich 1 F. 5 B. 1 R. L. und 1 R. F.
Trompeter Major T. 9 B. 5 R. 1 R. L. und 1 R. F.
Pferdarzt T. 1 F. 8 B. 1 R. L. u. 1 R. F.
Sattlermeister, Schneidermeister, Schustermeister, wenn deren angestellt sind. T. 3 B. 1 R. L. und 1 R. F.
Fuhrleute. T. 3 B. 1 R. L. und 1 R. F.
Profoß. T. 3 B. 1 R. L. und 1 R. F.

Kompagnien.

Hauptmann. M. 160 F. T. 2 R. L. u. 2 R. F.
Lieutenant. Monatl. 112 F. T. 2 R. L. und 2 R. F.
Unterlieutenant. M. 96 F. 2 R. L. u. 2 R. F.
Oberwachtmeister. T. 9 B. 1 R. L. u. 1 R. F.
Fourier. T. 7 B. 1 R. L. 1 R. F.
Wachtmeister. T. 6 B. 5 R. 1 R. L. u. 1 R. F.
Korporal. T. 5 B. 5 R. 1 R. L. u. 1 R. F.
Waffenschmied. T. 5 B. 5 R. 1 R. L. u. 1 R. F.
Trompeter. T. 5 B. 1 R. L. u. 1 R. F.
Gemeine T. 4 B. 5 R. 1 R. L. u. 1 R. F.

Angenommen vom Senat den 26 Weinmonat 1799.

Das Vollziehungs Direktorium beschließt, daß obstehendes Gesetz mit dem Siegel der Republik verwahrt, gedruckt, in seiner vorgeschriebenen Form publicirt, und durch den Minister des Kriegswesens seinem Inhalt nach vollzogen werden solle.

Gegeben in Bern den 28 Weinmonat 1799. Savary, Präsident.
Mousson, Gen. Sekr.

Durch das Kantons Blatt zu publiciren befohlen.

Der Regierungs Statthalter des Kantons Basel, Schmid.